

**Gesellschaft mit beschränkter Haftung** Seite 105**1 Konten der GmbH**

Konten	Wesen/Inhalt	Rechtliche Aspekte	Kontengruppe
<b>Stammkapital</b>	Nominalkapital (= Summe aller Stammeinlagen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• min. 20'000 CHF</li> <li>• max. 2 Mio. CHF</li> <li>• Rückbezahlung nur unter Wahrung der Gläubigerinteressen → OR 788/2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenkapital</li> </ul>
<b>Nicht einbez. Stammkapital</b>	Nicht liberierter Teil der Kapitalverpflichtung der Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestliberierung 55%</li> <li>• <b>Ist eine Forderung gegenüber den Gesellschaftern</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forderung gegenüber den Gesellschaftern oder</li> <li>• Wertberichtigungs-posten zum Stammkapital</li> </ul>
<b>Reserven</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht ausbezahlte Gewinne oder</li> <li>• Agio aus Kapitalerhöhung</li> </ul>	<b>Gleiche gesetzliche Regelung wie bei der Aktiengesellschaft</b>	Eigenkapital
<b>Dividenden</b>	Dieses Konto entfällt, weil der Gewinn entweder sofort ausbezahlt, oder den Gesellschaftern auf deren Kontokorrenten gutgeschrieben wird.		

**2 Gewinnverwendung in der GmbH**

- Für die Gewinnverwendung sind die Vorschriften nach OR 805 anzuwenden → gleich wie für AG.
- Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, wird der Gewinn im Verhältnis der einbezahlten Stammeinlagen verteilt. → OR 804/1
- Eine Verzinsung des Stammkapitals ist nicht vorgesehen. → OR 804/2

**3 Verlustdeckung**

	Gesellschaft	Gesellschafter
<b>Deckung v. Bilanzverlusten</b>	Verrechnung mit Gewinnvortrag, Reserven Vortrag auf neue Rechnung	Die Statuten können eine Nachschusspflicht vorsehen →OR803
<b>Rechtliche Folgen bei Überschuldung und Kapitalverlust → OR817</b>	Wie Aktiengesellschaft, unter Berücksichtigung der Besonderheit einer GmbH → Nachschusspflicht	
<b>Haftung für Verbindlichkeiten</b>	Gesellschaftsvermögen	solidarisch für den nicht einbezahlten Teil des Stammkapitals → OR 802

## 4 Relevante Gesetzesartikel → OR 772-827

### OR788 → Herabsetzung des Stammkapitals

**Abs1** Das Stammkapital darf nicht unter 20'000 CHF und die einzelne Stammeinlage nicht unter 1'000 CHF herabgesetzt werden.

**Abs2** im übrigen finden die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals von AG's entsprechende Anwendung. Die Aufforderung an die Gläubiger und die Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Forderungen hat auch dann stattzufinden, wenn eine durch Verluste entstandene Unterbilanz durch Abschreibung beseitigt werden soll.

### OR 802 → Haftung der Gesellschafter

**Abs1** Die Gesellschafter haften nach den für die Kollektivgesellschaft geltenden Vorschriften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, jedoch nur bis zu der Höhe des eingetragenen Stammkapitals.

**Abs2** sie werden von dieser Haftung in dem Masse befreit, als dieses Stammkapital einbezahlt worden ist. Diese Befreiung tritt nicht ein, wenn das Stammkapital durch Rückleistungen oder durch den ungerechtfertigten Bezug von Gewinnbeträgen oder von Zinsen, ausgenommen Bauzinse, vermindert worden ist.

**Abs3** Sie sind unter sich nach Massgabe ihrer Stammeinlage zum Rückgriff berechtigt.

**Abs4** Wird die Gesellschaft aufgelöst, so haben die Liquidatoren oder die Konkursverwaltung die Haftungssummen der Gesellschafter festzustellen und einzufordern.

### OR 803 → Nachschüsse

**Abs1** Die Statuten können die Gesellschafter über die Stammeinlagen hinaus zu Nachschüssen verpflichten. Diese dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden und stehen nicht unter den Vorschriften über das Stammkapital.

**Abs2** Die Bestimmungen der Statuten über die Nachschusspflicht sind nur gültig, wenn sie die Höhe, welche die Nachschüsse insgesamt erreichen dürfen, mit einem bestimmten Betrag oder im Verhältnis ihrer Stammeinlagen begrenzen.

**Abs3** Die Nachschüsse werden durch Gesellschaftsbeschluss in bestimmter Höhe eingefordert und sind, sofern es nicht anders geordnet ist, von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu entrichten.

**Abs4** Für die Erfüllung der Nachschusspflicht kommen die Bestimmungen über den Verzug bei der Einzahlung der Einlagen und die Verwertung des Anteils zur Anwendung; dagegen besteht keine Haftung der Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen für den Nachschuss.

### OR 804 → Anspruch auf Gewinnanteil (Im allgemeinen)

**Abs1** die Gesellschafter haben im Verhältnis der auf ihre Anteile einbezahlten Beträge Anspruch auf den nach der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn unter Vorbehalt anderer statutarischer Anordnungen.

**Abs2** Zinse dürfen für das Stammkapital nicht bezahlt werden; dagegen dürfen nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen Bauzinse ausgerichtet werden.

### OR 805 → Bilanzvorschriften und Reservefonds

Die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen über die Bilanz und die Reservefonds finden auch auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung.

### OR 817 → Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und bei Überschuldung

**Abs1** Ist das Stammkapital nicht mehr zur Hälfte gedeckt oder liegt eine Überschuldung vor, so finden die Vorschriften des Aktienrechts entsprechende Anwendung.

**Abs2** Besteht eine Nachschusspflicht, so muss im Falle der Überschuldung der Richter erst benachrichtigt werden, wenn der durch die Bilanz ausgewiesene Verlust nicht innert drei Monaten durch die Gesellschafter gedeckt wird.